

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: **Satzung**

Satzungstext

1 **Satzung der Landesschüler*innenvertretung der
2 Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein**

3 **§ 1 Grundsätze**

4 (1) Das gesamte Wirken der Landesschüler*innenvertretung der
5 Gemeinschaftsschulen in
6 Schleswig-Holstein (im Folgenden LSV GemS SH abgekürzt) vollzieht sich auf der
7 Grundlage demokratischer Prinzipien.
8 (2) Die LSV GemS SH ist überparteilich.

9 **§ 2 Organe**

10 Die LSV GemS SH hat folgende Organe:

- 11 1. das Landesschüler*innenparlament (entspricht der Vertreterversammlung gem.
12 § 83 SchulG) (im Folgenden als LSP abgekürzt)
- 13 2. der/die Landesschüler*innensprecher/in (im Folgenden als LSS abgekürzt)
- 14 3. der/die bis zu drei stellvertretende Landesschüler*innensprecher/in im
15 gesamten
16 (im Folgenden als stv. LSS abgekürzt), aufgeteilt auf stv. LSS für Inneres,
17 Presse- und
18 Öffentlichkeitsarbeit sowie Projektkoordination.
- 19 4. der Landesvorstand (im Folgenden als LaVo abgekürzt)
- 20 5. die Ausschüsse
- 21 6. die Vertreterinnen/Vertreter für den Landesschulbeirat (im Folgenden als LSB
22 abgekürzt)
- 23 7. die/der Delegierte für die Bundesdelegation zur Bundesschülerkonferenz

24 **§ 3 Aufgaben**

25 Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schüler*innen
26 der
27 Gemeinschaftsschulen des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und die Arbeit
28 der
29 Schüler*innenvertretungen an den Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein zu
30 unterstützen (§ 83 Abs. 2 SchulG), stellt sich die LSV GemS SH die Aufgabe, die
31 Meinung der
32 Schüler*innen zu wichtigen gesellschaftlichen oder politischen, schwerpunktmaßig
33 bildungspolitischen, Fragen zu vertreten.

34 **§ 4 Delegierte zum LSP**

35 (1) Die Schüler*innen jeder Gemeinschaftsschule wählen aus ihrer Mitte eine
36 Delegierte/
37 einen Delegationen zum LSP sowie eine Vertretung.
38 (2) Im Falle der Verhinderung nimmt die Stellvertretung das Amt der Delegation
39 zum LSP
40 wahr.
41 (3) Sollte eine Delegation zum Beispiel auf Grund einer zu langen Anreise wie
42 sie auf den
43 Inseln und Halligen der Nordsee der Fall ist, kann formlos eine digitale
44 Teilnahme bei vollem
45 Stimmrecht bis zur Anmeldefrist zum LSP beim LaVo erbeten werden.

46 **§ 5 Aufgaben der/des Delegationen zum LSP**

47 (1) Die/der Delegierte vertritt die Anliegen seiner/ihrer Mitschüler*innen in
48 den Gremien der
49 LSV GemS SH.
50 (2) Die/der Delegierte oder eine gewählte Vertretung nimmt an den Sitzungen des
51 LSPs teil.
52 Aufgabe der/des Delegationen oder der Vertretung ist es, ihre oder seine
53 Schüler*innenvertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des LSPs zu
54 unterrichten.

55 **§ 6 Landesschüler*innenparlament**

56 (1) Das LSP ist das oberste Organ der LSV GemS SH.
57 - Fortsetzung Satzung -
58 (2) Das LSP setzt sich aus den Delegationen zum LSP der Gemeinschaftsschulen
59 Schleswig-Holsteins gem. § 4 zusammen.
60 (3) Tagungen des Landesschüler*innenparlaments finden ausschließlich in
61 folgenden Regionen
62 statt: Elmshorn, Pinneberg, Itzehoe, Neumünster, Rendsburg, Schleswig, Kiel,
63 Flensburg, Bad
64 Oldesloe/Lübeck.

65 (4) Der Vorstand wählt den konkreten Tagungsort innerhalb der genannten
66 Regionen. Dabei ist die
67 zentrale Lage sowie die bestmögliche Anbindung vorrangig zu berücksichtigen.
68 (5) Die Sitzungen des LSPs sind öffentlich für die Schüler*innen der
69 betreffenden Schularten.
70 Der LaVo kann Gäste zulassen.
71 (6) Die Sitzungen des LSPs werden von dem LaVo vorbereitet und geleitet.
72 (7) Die Sitzungen des LSPs werden von dem LaVo mit einer Frist von drei Wochen
73 einberufen.
74 Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel beziehungsweise
75 das
76 Datum des E-Mail-Versanddatums. Der LaVo muss auf Antrag eines Drittels der
77 Mitglieder
78 des LSPs eine Sitzung des LSPs innerhalb von fünf Schulwochen einberufen. Es
79 findet
80 mindestens eine Sitzung des LSPs im Schulhalbjahr statt.
81 (8) Das LSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und gemäß § 84
82 Abs. 7 in
83 Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend
84 ist. Das LSP
85 ist so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist
86 eine
87 Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das LSP
88 erneut
89 geladen, so ist es in dieser Angelegenheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der
90 Erschienenen,
91 beschlussfähig.

92 **§ 7 Aufgaben des LSPs**

93 Das LSP entscheidet über alle wichtigen Fragen der LSV GemS SH. Es hat
94 insbesondere

95 folgende Aufgaben:

96 (1) Die Beschlussfassung über

97 a) die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der
98 Wahlordnung

99 b) die Grundpositionen der LSV GemS SH

100 c) die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schüler*innen der
101 Gemeinschaftsschulen Schleswig-Holsteins betreffen

102 d) die Zusammenarbeit mit anderen LSVen

103 e) die Zielsetzungen der Ausschüsse

104 f) die Erstellung einer Agenda für das kommende Schuljahr auf dem letzten LSP
105 des

106 Schuljahres

107 (2) Die Wahl

- 108 a) der acht LaVo-Mitglieder
109 b) der/des LSS
110 b) der/des bis zu 3 stv. LSS auf die verschiedenen Fachbereiche.
111 c) der Vertreterinnen/Vertreter der Schülerschaft der Gemeinschaftsschulen im
112 LSB
113 (3) Darüber hinaus hat es das Vorschlagsrecht für das Amt der
114 Landesverbindungslehrkraft.

115 **§ 8 Der Landesvorstand**

- 116 (1) Der Landesvorstand setzen sich aus dem/der LSS, den bis zur 3 stv. LSS und
117 seinen bis zu
118 acht weiteren LaVo-Mitgliedern zusammen.
119 (2) Bei Abstimmungen innerhalb des LaVo-Gremiums haben alle Mitglieder das
120 gleiche
121 Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit ist der Inhalt der betreffenden Abstimmung
122 abgelehnt.
123 (3) Der LaVo kommt während der Schulzeit zu regelmäßigen Treffen zusammen.
124 (4) Der LaVo muss innerhalb von zwei Schulwochen zusammentreten, wenn der/die
125 LSS oder
126 zwei LaVo-Mitglieder es verlangen.
127 (5) Die LaVo-Sitzungen werden von dem/der LSS, im Verhinderungsfall von
128 einem/einer
129 stv. LSS geleitet.
130 (6) Der LaVo legt dem LSP zu Beginn einer Sitzung einen formlosen Bericht über
131 die Tätigkeit
132 des LaVos seit der letzten Sitzung des LSPs sowie einen kurzen Bericht über die
133 Finanzen der
134 LSV SH im Allgemeinen und der LSV GemS SH im Besonderen vor. Der
135 Tätigkeitsbericht ist
136 mindestens eine Woche vor Beginn des LSPs auf der Homepage zu veröffentlichen.
137 Der die
138 Finanzen betreffende Teil wird nicht veröffentlicht, ist aber für die
139 Delegationen zum LSP in
140 derselben Frist einsichtig zu machen.
141 (7) Den LaVo-Mitgliedern ist es gestattet, einen internen Antrag zur
142 Suspendierung eines
143 Mitgliedes einzubringen, der zum Annahme einer 2/3-Mehrheit inklusive der Stimme
144 der/des LSS bedarf. Nach der Annahme wird dieses Mitglied von der Arbeit des
145 LaVos
146 suspendiert. Es müssen sachlich eindeutige Gründe vorliegen, um einen solchen
147 internen
148 Antrag zu stellen und darüber zu beschließen. Im Voraus müssen intensive
149 Beratungen mit
150 der Landesverbindungslehrkraft stattgefunden haben.

151 **§ 9 Aufgaben des Landesvorstands**

- 152 • Der LaVo führt die Beschlüsse des LSPs aus. Sie sind für die sachliche
153 Erledigung der
154 Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der LSV GemS SH gegenüber dem LSP
155 verantwortlich.
156 • Die LaVo-Mitglieder haben ständige Verbindung zu den anderen Organen der LSV
157 GemS SH zu halten und diese ständig über seine Amtsführung zu unterrichten.
158 • Der LaVo nimmt an den Sitzungen des LSPs teil und legt diesem über seine
159 Handlungen Rechenschaft ab.
160 • Der LaVo kann in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen handeln, muss im
161 Falle
162 der Inanspruchnahme dieses Rechts dies jedoch auf der nächsten Sitzung des LSPs
163 rechtfertigen und vom LSP nachträglich genehmigen lassen.

164 **§ 10 Landesschüler*innensprecher/in**

- 165 (1) Die/der LSS vertritt die Anliegen der LSV GemS SH in der Öffentlichkeit.
166 (2) Sie/Er wird durch den LaVo unterstützt und im Falle seiner/ihrer Abwesenheit
167 durch
168 die stv. LSS vertreten.

169 **§ 11 Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen**

170 Der/die LSS vertritt gemeinsam mit den stv. LSS auf den Sitzungen der
171 Landesarbeitsgemeinschaft die Anliegen der LSV GemS SH.

172 **§ 12 Landesschulbeirat**

- 173 (1) Nach § 135 Abs. 3.5 SchulG entsendet die Schüler*innenschaft der
174 Gemeinschaftsschulen
175 eine Delegation in den LSB. Die Wahl der Vertreterin/des Vertreters obliegt dem
176 LSP. Beim
177 Ausscheiden oder bei Abwahl der Delegation ist eine Nachwahl auf dem nächsten
178 LSP
179 notwendig.
180 (2) Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter ist vom LSP zu wählen.
181 (3) Aufgabe der Delegation ist es, der/die für Bildung zuständige Minister*in im
182 Interesse
183 der Schüler*innenschaft des Landes zu beraten.
184 (4) Der LaVo kann vor der Sitzung des LSBs die Delegation zu einer
185 Landesvorstandssitzung einladen.

186 **§ 13 Ausschüsse**

- 187 (1) In den Ausschüssen können Schüler*innen aller in der LSV GemS SH
188 zusammengeschlossenen Schulartern mitarbeiten.
189 (2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihrer Zielsetzung selbstständig.

190 (3) Das LSP muss die Zielsetzung eines Ausschusses bei seiner Bildung festlegen
191 und
192 genehmigen.

193 (4) Der Ausschuss wählt eine / einen Vorsitzenden.

194 (5) Sämtliche Veröffentlichungen der Ausschüsse müssen vorab von dem LaVo
195 genehmigt
196 werden.

197 (6) Der LaVo wird zu jeder Sitzung eines Ausschusses eingeladen. Außerdem
198 erhalten sie von
199 jeder Sitzung innerhalb von zwei Schulwochen ein Protokoll. Verantwortlich für
200 die
201 fristgerechte Zusendung ist die / der Vorsitzende des Ausschusses.

202 **§ 14 Niederschriften**

203 (1) Über die Sitzungen der Gremien der LSV GemS SH ist eine Niederschrift
204 anzufertigen.

205 Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über:

- 206 1. die Bezeichnung der Konferenz/Sitzung
- 207 2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
- 208 3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
- 209 4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- 210 5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
- 211 6. das Ergebnis der Wahlen.

212 (2) Die Niederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden des Gremiums und der
213 Schriftführung

214 zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die
215 Niederschrift ist zu den LSV-Akten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

216 **§ 15 Abwahl, Ausscheiden**

217 (1) Ein Mitglied der LSV GemS SH kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit
218 einer

219 Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.

220 (2) Ein Mitglied der LSV GemS SH scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht
221 mehr der
222 Schulart Gemeinschaftsschule des Landes Schleswig-Holstein angehört.

223 **§ 16 Schlussbestimmungen**

224 (1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.

225 (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des LSPs und sind nur
226 bei
227 ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.

228 Zuletzt geändert am 13. Juni 2025 durch das Landesschüler*innenparlament an der

